



Amtssigniert. SID2024061162942
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Angeschlagen am 20.06.2024

Abgenommen am 23.07.2024

Der Bürgermeister

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1437/17-2024
Imst, 18.06.2024

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang

20. Juni 2024

AZ.: _____ Beilg.: _____

Raimund Mrak, Längenfeld;

**Grundwasserbrunnen für Fischbecken auf Gst.Nr. 11756, KG Längenfeld -
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 20.07.2022, GZl. IM-WR/B-1437/15-2022, wurde Raimund Mrak, Längenfeld, die wasserrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Grundwasserbrunnens zur Entnahme von Grundwasser zur Frischwasserversorgung eines geplanten Fischbeckens auf Gst.Nr. 11756, KG Längenfeld, mit einem Wasservolumen von ca. 37 m³ sowie zur Rückgabe der gleichen Menge Wasser aus dem Fischbecken in die Ötztaler Ache jeweils nach Maßgabe der diesbezüglich eingereichten Projektunterlagen sowie unter Vorschreibung mehrerer Nebenbestimmungen erteilt.

Seitens des Konsensinhabers wurde zwischenzeitlich die Fertigstellung des genannten Vorhabens angezeigt und wurde mitgeteilt, dass das Bauvorhaben plan- und bescheidgemäß ausgeführt worden sei.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 1959/215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 23.07.2024

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 13:30 Uhr

im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann